## **Medieninformation**

3/2019

Verwaltungsgericht Meiningen

**Der Pressesprecher** Th. Both-Kreiter

Durchwahl:

Telefon 03693 509-313 Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Meiningen 04. Juli 2019

## Presseerklärung:

Zur geplanten Versammlung "Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland" auf einem Privatgrundstück in Themar vom 05. bis 07. Juli 2019

Beschluss des VG Meiningen vom 04. Juli 2019 (2 E 798/19 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich in einem weiteren Eilverfahren mit der oben genannten Veranstaltung zu befassen.

Der Antragsteller (Anmelder der Veranstaltung) begehrt vom Verwaltungsgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung, der Landespolizeidirektion aufzugeben, es zu unterlassen, bei den Teilnehmern der Versammlung "Tage der nationalen Bewegung" am 05./06.07.2019 in Themar durch die zum Einsatz kommenden Polizeikräfte verdachtsunabhängige Personenkontrollen in Form von Identitätsfeststellungen und/oder körperlichen Durchsuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Anlass für den Antrag war ein Online-Presseartikel, wonach der Vizepräsident der Landespolizeidirektion bei einer Einwohnerversammlung in Themar am 01.07.2019 "strenge Kontrollen" der erwarteten Rechtsextremen angekündigt haben soll. Der Antragsteller geht davon aus, das diese in dem Artikel wiedergegeben Äußerungen dem Beschluss des VG Meiningen vom 01. Juli 2019 zuwiderlaufen würden, in dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Auflagenbescheid u.a. insoweit angeordnet worden war, als dieser stichprobenartige Durchsuchungen der Versammlungsteilnehmer durch die Polizei vorsah.

Der Antrag hatte keinen Erfolg, denn der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ausreichende Anhaltspunkte für eine be-

Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 98617 Meiningen absichtigte pauschal jeden Versammlungsteilnehmer erfassende polizeiliche Identitätsfeststellung und Durchsuchung liegen nicht vor. "Strenge Kontrollen" sind nicht zwingend als flächendeckende verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen zu verstehen, sondern auch als intensive Durchsuchungen aufgrund individuell-konkreter Verdachtsmomente. Der Antragsgegner hat auch deutlich gemacht, dass es nicht dem polizeilichen Einsatzkonzept für die bevorstehende Versammlungslage entspreche, verdachtsunabhängige Kontrollstellen in der Art einzurichten, dass sämtliche Versammlungsteilnehmer einer Identitätsfeststellung und/oder Durchsuchung unterzogen würden. Im Gegenteil bilde die Entscheidung vom 01.07.2019 (2 E 769/19 Me) die Leitlinie für das polizeiliche Vorgehen am kommenden Wochenende.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Der stellvertretende Pressereferent

RiVG Both-Kreiter